



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 16. FEBRUAR 2012

NR. 05

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

---

#### Landeshauptstadt Hannover

10. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover 42

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Gemeinde ISERNHAGEN

Bebauungsplan „Vor den Höfen“, 8. Änderung, Ortschaft Isernhagen H.B. 43

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten 45

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten 53

#### Wasserverband Nordhannover

4. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Nordhannover 55

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

**10. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover**

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 17. Juni 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 3 Buchstabe b wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt
2. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Elternzeitgesetzes ruht,“ die Wörter „sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG,“ gestrichen.
    - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 als Unterabsatz angefügt:  
„<sup>3</sup>Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. <sup>4</sup>Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Pflichtversicherten“ die Wörter „ – mit Ausnahme der beitragsfrei Pflichtversicherten –,“ eingefügt.
3. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein/e überlebende/r Lebenspartner/in und als Ehegatte auch ein/e Lebenspartner/in jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“
4. § 40 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer oder der/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/in geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. <sup>2</sup>Für das Wiederaufleben der Betriebsrenten für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.“
5. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Vor Satz 2 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „a)“ ersetzt. Satz 2 wird zu Satz 1.
  - b) Vor Satz 3 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „b)“ ersetzt. Satz 3 wird zu Satz 1.
- c) Vor Satz 4 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „c)“ ersetzt. Satz 4 wird zu Satz 1.
- d) Satz 5 wird zu Satz 2. Satz 6 wird zu Satz 3. Satz 7 wird zu Satz 4.
6. § 47 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „SHARE-Überweisung“ durch das Wort „SEPA-Überweisung“ ersetzt.
7. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 werden hinter den Wörtern „Betriebsrente für Witwen/Witwer“ die Wörter „sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ angefügt. Die Wörter „die erneute Eheschließung“ werden durch die Wörter „eine Eheschließung oder eine Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ ersetzt.
8. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Ergibt sich nach § 73 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 73 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit. <sup>2</sup>Ergibt sich nach § 73 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. <sup>3</sup>Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.“
9. § 73 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:
    1. <sup>1</sup>Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. <sup>2</sup>Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. <sup>3</sup>Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.
    2. <sup>1</sup>Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 32 Abs. 2, 3 und 3b der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung ermittelt. <sup>2</sup>Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt
      - a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
      - b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.<sup>3</sup>Für Beschäftigte, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung im Tarifgebiet Ost pflicht-

versichert waren und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden.

<sup>4</sup>Bei Anwendung des § 32 Abs. 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gilt als Eintritt des Versicherungsfalls der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. <sup>3</sup>Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.“

b) Dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 7 wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 66) gewährt.“

10. Dem § 74 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 73 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“

11. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit folgenden Maßgaben:

a) <sup>1</sup>Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt.

<sup>2</sup>Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. <sup>3</sup>Der Antrag und die Nachweise sind bei der Kasse einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.

b) <sup>1</sup>Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendermäßigen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat.

<sup>2</sup>Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.

c) Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchst. b vermindert sich um das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 35 Abs. 1 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. November 2004 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.

<sup>2</sup>Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. <sup>3</sup>Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchst. b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“

## § 2

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

a) § 1 Nr. 5 mit Wirkung zum 1. September 2009,

b) § 1 Nr. 1 zum 1. September 2008,

c) § 1 Nr. 2 Buchst. a und 11 am 1. Januar 2012,

d) § 1 Nr. 3, 4 und 7 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2005 und

e) § 1 Nr. 6 mit Wirkung zum 1. November 2009 in Kraft.

Hannover, den 26. Januar 2012

Weil

Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Hannover, den 26. Januar 2012

Weil

Oberbürgermeister

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

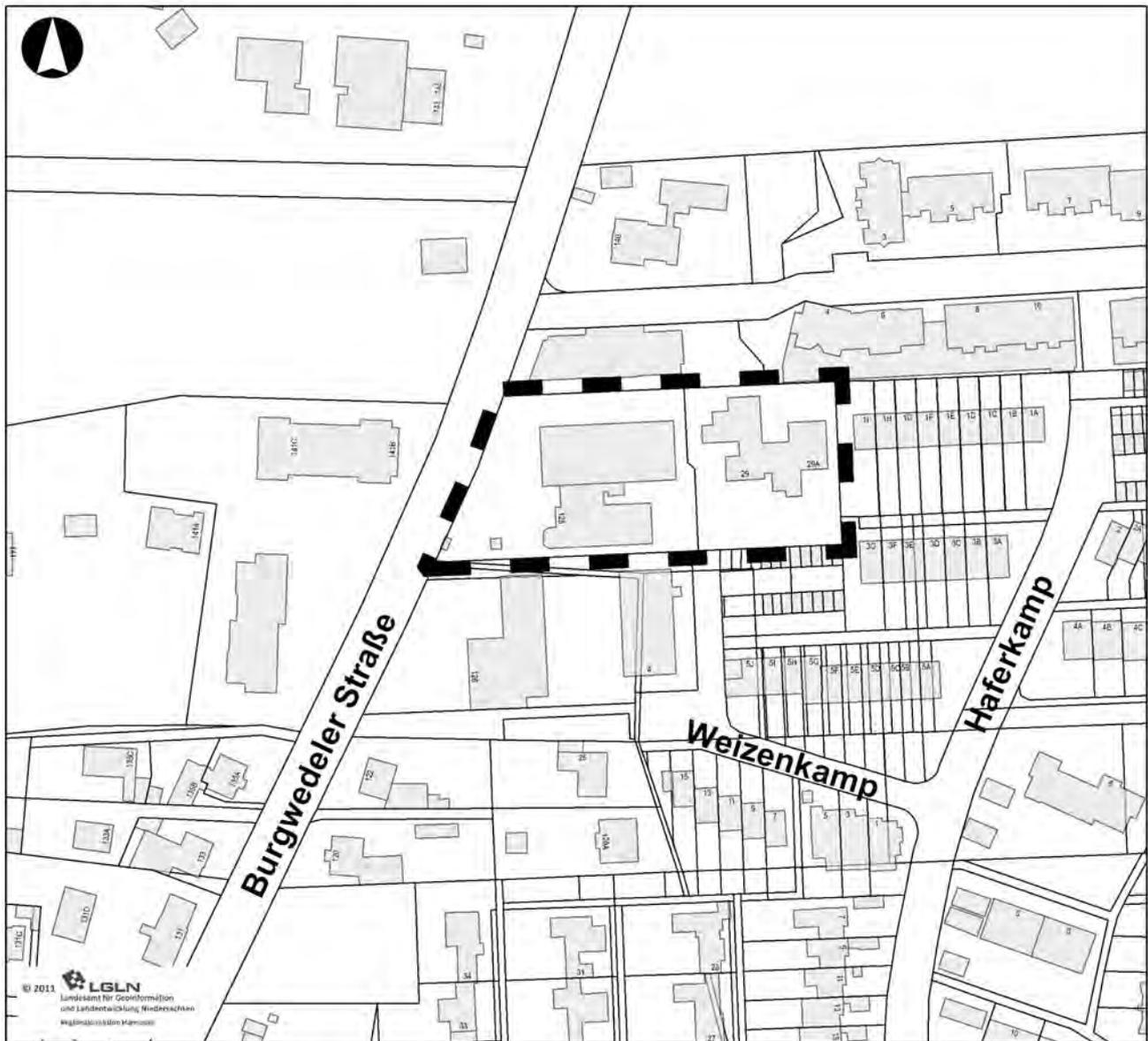
### 1. Gemeinde ISERNHAGEN

#### **Bebauungsplan „Vor den Höfen“, 8. Änderung, Ortschaft Isernhagen H.B.**

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan „Vor den Höfen“, 8. Änderung, nebst Begründung, in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Vor den Höfen“, 8. Änderung mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ziel dieser Bebauungsplanänderung war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Supermarktes (Vollsortimenter) mit einer maximalen Netto-Verkaufsfläche von 1.200 qm zu schaffen.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Zentrum der Ortschaft Isernhagen H.B. östlich der Burgwedeler Straße und hat eine Fläche von ca. 0,5 Hektar. Überplant werden die Flurstücke 110/214, 110/215 und 122/7 der Flur 5.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Isernhagen.

**Hinweis:** Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Vor den Höfen“, 8. Änderung, verliert der von dieser Änderung betroffene Teilbereich des Bebauungsplanes „Vor den Höfen“, 6. Änderung, seine Rechtskraft.

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die Satzung wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Be-

kanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 02.02.2012

GEMEINDE ISERNHAGEN  
Der Bürgermeister  
Bogya

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN****Kirchenkreisamt Burgdorfer Land****Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten am 25.01.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:  
Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

**Inhaltsübersicht****I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofs-zweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

**IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten im Rasenfeld
- § 17 Urnengemeinschaftsanlage im Stelenfeld
- § 18 Urnenpartnerschaftsgrabstätten
- § 19 Reihengrabstätten im Rasenfeld
- § 20 Reihengrabstätten im Urnenfeld
- § 21 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 22 Bestattungsverzeichnis

**V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 23 Gestaltungsgrundsatz
- § 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

**VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 25 Allgemeines
- § 26 Grabpflege, Grabschmuck
- § 27 Vernachlässigung

**VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 28 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 29 Grabeinfassungen, Grababdeckungen
- § 30 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 31 Entfernung
- § 32 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

**VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 33 Leichenhalle (Kühlkammer)
- § 34 Benutzung der Friedhofskapelle

**IX. Haftung und Gebühren**

- § 35 Haftung
- § 36 Gebühren

**X. Schlussvorschriften**

- § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich und Friedhofs-zweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst z. Zt. die Flurstücke 187, 188/2, 192/1, 192/2, 193/1, 193/3, 228/1, 345/192, 377/192, 530/193, 171/3 (tlw.) und 172/2 (tlw.) der Flur 1, Gemarkung Ilten, in Größe von insgesamt 45.957 m<sup>2</sup>.  
Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in den Orten Ilten, Bilm, Höver, Ahlten und im Klinikum Wahren-dorff hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsi-schen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zu-stimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 2****Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öf-fentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand ver-waltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle be-auftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusam-menhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlänge-rung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grab-mals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweili-gen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

**Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

**II. Ordnungsvorschriften**

§ 4

**Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerthen,

- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
  - (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
  - (5) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen

§ 6

**Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wassereinstellstellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 7

**Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## § 8

**Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## § 9

**Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## § 10

**Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

**IV. Grabstätten**

## § 11

**Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Wahlgrabstätten (§ 12),
  - b) Reihengrabstätten (§ 13),
  - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
  - d) Urnenreihengrabstätten (§ 15),
  - e) Wahlgrabstätten im Rasenfeld (einschließlich Pflege) (§ 16),
  - f) Urnengemeinschaftsanlage im Stelenfeld (einschließlich Pflege) (§ 17),
  - g) Urnenpartnerschaftsgrabstätten (einschließlich Pflege) (§18),
  - h) Reihengrabstätten im Rasenfeld (Wahrendorff) (§ 19),
  - i) Reihengrabstätten im Urnenfeld (Wahrendorff) (§ 20).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war. Ausgenommen von dieser Regelung sind Urnenwahl- und Wahlgrabstätten die ausschließlich Urnenbeisetzungen dienen. In anderen Fällen bedarf es der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
  - a) für Säрге
 

von Kindern:	Länge: 1,20 m	Breite: 0,80 m,
von Erwachsenen:	Länge: 2,40 m	Breite: 1,10 m,
  - b) für Urnen: Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m,
  - c) für Urnen in Urnenpartnerschaftsgrabstellen: Länge: 1,10 m Breite: 1,30 m.
 Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

- (9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## § 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 bis 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
  - a) Ehegatte,
  - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
  - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister,
  - g) Stiefgeschwister,
  - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf

wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## § 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit vier Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## § 15 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

## § 16 Wahlgrabstätten im Rasenfeld (einschließlich Pflege)

- (1) Wahlgrabstätten im Rasenfeld sind mit einem Grabmal zu versehen. Vor dem Grabmal wird eine Pflanzfläche eingerichtet. Die Pflanzfläche hat die Maße Länge 0,70 m, Breite 1,10 m und wird vom Friedhofsträger mit Bodendeckern bepflanzt. Auf der übrigen Fläche wird Rasen eingesät und dauerhaft ausschließlich vom Friedhofsträger gepflegt. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Die einzelnen Grabstellen dürfen nicht eingefasst werden.
- (2) Die Pflanzflächen der Wahlgrabstätten im Rasenfeld dürfen nur mit niedrigen Pflanzen bepflanzt werden (Höhe max. 0,30 m). Die vom Friedhofsträger gesetzten Bodendecker dürfen dabei nicht beschädigt oder zerstört werden. Ein Überwuchs von der Pflanzfläche auf die Rasenfläche ist nicht erlaubt. Die Pflege der zusätzlich gesetzten Pflanzen obliegt dem Nutzungsberechtigten.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten im Rasenfeld.

§ 17

**Urnengemeinschaftsanlage im Stelenfeld  
(einschließlich Pflege)**

- (1) Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage werden für Urnenbestattungen im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Grabstelle der Urnengemeinschaftsanlage kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es dürfen nur zersetzbare Urnen verwendet werden.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage ist mit Bodendecker bepflanzt. Die Grabstellen sind nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Die gesamte Anlage wird durch einen zentralen Gedenkstein gekennzeichnet. Der Vor- und Nachname, sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden auf vom Friedhofsträger errichteten Gedenksteinen (Stelen) eingraviert. Hierbei werden die Angaben mehrerer Verstorbener gemeinsam auf einer Stele vermerkt. Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung einer bestimmten Stele für die Anbringung der Daten. Dies entscheidet allein der Friedhofsträger.
- (4) Ein Ausschmücken der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist die dafür eingerichtete zentrale Gedenkstätte zu nutzen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengemeinschaftsanlage auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Urnengemeinschaftsanlage der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.

§ 18

**Urnepartnerschaftsgrabstätten (einschließlich Pflege)**

- (1) Die Friedhofsabteilung WEST F wird für Urnepartnerschaftsgrabstätten eingerichtet. Urnepartnerschaftsgrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach mit zwei nebeneinander liegenden Grabstellen vergeben. Diese werden als eine Grabstätte geführt und dienen dem Verstorbenen und dessen Ehegatten oder den Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit (der Zweitbestattung) nicht verlängert werden. Es dürfen nur zersetzbare Urnen verwendet werden.
- (2) Urnepartnerschaftsgrabstätten sind mit einem Grabmal zu versehen.  
Die stehenden Grabmale sollten folgende Maße haben: Höhe max. 0,90 m; Breite max. 0,50 m. Auf die Errichtung eines Grabmales kann nicht verzichtet werden. Das Errichten von Grabmalen obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten und ist innerhalb von 6 Monaten nach einer Beisetzung vorzunehmen. Sollte er dieser Pflicht nicht nachkommen, so ist der Kirchenvorstand nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu errichten.

- (3) Die einzelnen Grabstätten werden mit einer Pflanzfläche eingerichtet und nicht eingefasst. Die Pflanzfläche hat die Maße Länge 0,70 m, Breite 1,10 m und wird jeweils vom Friedhofsträger mit Bodendeckern bepflanzt. Auf der übrigen Fläche wird Rasen eingesät und dauerhaft ausschließlich vom Friedhofsträger gepflegt. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenpartnerschaftsgrabstätten auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.

§ 19

**Reihengrabstätten im Rasenfeld (Wahrendorff)**

- (1) Die Friedhofsabteilung NORD B und C wird als Rasenfriedhof für Reihengräber eingerichtet und dient nur der Beisetzung von ehemaligen Bewohnern der Klinikum Wahrendorff GmbH Sehnde. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Reihengrabstätte im Rasenfeld kann nur ein Sarg beigesetzt werden.
- (2) Die Grabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten mit Ausnahme der Errichtung eines Grabmals erfolgt durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Ein Ausschmücken der Reihengrabstätten im Rasenfeld über die Errichtung eines Grabmales hinaus ist nicht gestattet.
- (3) Die einzelnen Grabstellen dürfen nur mit liegenden 0,15 m starken Grabplatten aus Naturstein versehen werden, die bündig mit der Rasenfläche einzusetzen sind. Die Grabmale sollten etwa folgende Maße haben: Länge: 0,40 m; Breite 0,30 m.
- (4) Bei Reihengrabstätten im Rasenfeld kann nicht auf die Errichtung eines Grabmales verzichtet werden. Das Errichten von Grabmalen obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten und ist innerhalb von 6 Monaten nach einer Beisetzung vorzunehmen. Sollte er dieser Pflicht nicht nachkommen, so ist der Kirchenvorstand nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu errichten.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten im Rasenfeld.

§ 20

**Reihengrabstätten im Urnenfeld (Wahrendorff)**

- (1) Reihengrabstätten im Urnenfeld werden nur für Urnenbestattungen von ehemaligen Bewohnern der Klinikum Wahrendorff GmbH Sehnde der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit in Abteilung NORD C und Nord B vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Reihengrabstätte im Urnenfeld kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es dürfen nur zersetzbare Urnen verwendet werden.
- (2) Die Grabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Die gesamte Anlage wird durch einen zentralen Gedenkstein (Stele) gekennzeichnet. Der Vor- und Nachname, sowie das Geburts- und Sterbejahr der

Verstorbenen werden auf vom Friedhofsträger errichteten Gedenksteinen (Stelen) mit einer Namensplatte angebracht. Hierbei werden die Angaben mehrerer Verstorbener gemeinsam auf einer Stele vermerkt.

- (4) Bei Reihengrabstätten im Urnenfeld kann nicht auf die Anbringung einer Namensplatte auf dem Gedenkstein verzichtet werden. Die Auftragserteilung zum Anfertigen / Anbringen der Namensplatte obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten und ist innerhalb von 6 Monaten nach einer Beisetzung vorzunehmen. Sollte er dieser Pflicht nicht nachkommen, so ist der Kirchenvorstand nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, eine Namensplatte auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beauftragen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten im Urnenfeld.

#### § 21

##### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit 4 oder mehr Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### § 22

##### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

#### § 23

##### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

#### § 24

##### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internati-

onalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

#### **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

#### § 25

##### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden. Hecken sollen mit 0,15 m Abstand von der Weggrenze gepflanzt und nicht höher als ca. 0,60 m werden. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist nicht gestattet.
- (4) Hohe Grabhügel sind nicht erlaubt, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 0,20 m nicht überschreiten.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (7) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

## § 26

**Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln zur Grabpflege sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## § 27

**Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

**VII. Grabmale und andere Anlagen**

## § 28

**Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung

oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 24 Absatz 4.

#### § 29

##### **Grabeinfassungen, Grababdeckungen**

- (1) Grabeinfassungen aus festem Material sind nur in bestimmten Teilen des Friedhofes erlaubt. Es sind die Abteilungen OST E, WEST A2, NORD G, NORD F und NORD D2. Die Abteilungen sind im Lageplan gekennzeichnet. In allen anderen Abteilungen des Friedhofes werden Grabeinfassungen aus festem Material nicht genehmigt.
- (2) Die Einfassungen sollen aus Naturstein, vorzugsweise Wesersandstein bestehen; Einfassungen aus Beton oder Zement sind nicht erlaubt.
- (3) Die Erstellung von Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Im Antrag auf Genehmigung sind Material, Abmessung und Ausführung deutlich darzustellen; § 28 gilt entsprechend.
- (4) Steinkanten einer Grabstätte sind Eigentum des Nutzungsberechtigten und müssen von diesem in einem ordentlichen Zustand gehalten werden.
- (5) Grababdeckungen mit Steinplatten, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Plastik und ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle von Bepflanzung ist nicht gestattet.

#### § 30

##### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 24 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

#### § 31

##### **Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 32 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen ver-

pflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

#### § 32

##### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

#### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

#### § 33

##### **Leichenhalle (Kühlkammer)**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

#### § 34

##### **Benutzung der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### **IX. Haftung und Gebühren**

#### § 35

##### **Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

#### § 36

##### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

#### **X. Schlussvorschriften**

#### § 37

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. März 2012 in Kraft.





## Wasserverband Nordhannover

### 4. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Nordhannover

Aufgrund des § 13 Satz 1 Ziffer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verbandsordnung in der Fassung vom 01.01.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 22.11.2011 folgende vierte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Nordhannover beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderung der Verbandsordnung

1. § 3 Abs. (1), Punkt 2 wird in der **bisherigen** textlichen Ausführung gestrichen und durch folgende **neue textliche** Formulierung ersetzt:  
 „2. Auf Antrag der Verbandsmitglieder die Einwohner bestimmter Ortsteile (siehe Anlage zu §1(1)) mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.“  
 § 3 Abs. (1), Punkt 2.1 wird **eingefügt**:  
 „2.1 Auf Antrag der Verbandsmitglieder bestimmte Ortsteile (siehe Anlage zu §1(1) nach Können und Vermögen des Trinkwassernetzes mit Feuerlöschwasser zu versorgen.“
2. § 18 Abs. (2) – Abs. (3) in der **bisherigen** textlichen Ausführung werden gestrichen und durch Abs. (2) – Abs. (4) in folgender **neue textliche** Formulierung ersetzt.  
 (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.  
 (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.  
 (4) Die Haushaltssatzung bedarf für die genehmigungspflichtigen Teile der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. § 31 Satz 1 in der **bisherigen** textlichen Ausführung wird gestrichen und durch folgende **neue** textliche Formulierung ersetzt.  
 „Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Region Hannover.“
4. Die Anlage zu § 1 ist **tabellarisch** wie folgt **ergänzen**:  
 „Das Verbandsgebiet umfasst  
 d) für die Verbandsaufgabe  
 Nach § 3 Abs. (1) 2.1“
5. Die in den §§ 5, 6, 7, 8, 20, 25 und 34 genannten **Verweise** auf die NGO werden durch die entsprechenden Verweise auf das NKomVG **ersetzt**.
  - in § 5 Abs. 3 wird (§ 137 Satz 2 NGO) ersetzt durch (§ 177 Satz 2 NKomVG)
  - in § 5 Abs. 4 wird (§ 33 NGO) ersetzt durch (§ 47 Abs. 2 NKomVG)
  - in § 5 Abs. 5 wird §§ 25 – 27 und 39 NGO ersetzt durch §§ 40 – 42 und 54 NKomVG
  - in § 5 Abs. 7 wird § 111 Abs. 1 Satz 2 NGO ersetzt durch § 138 Abs.1 Satz 2 NKomVG
  - in § 6 Punkt 6. wird § 40 Abs. 1 und § 57 NGO ersetzt durch § 58 Abs. 1 und § 76 NKomVG
  - in § 7 Abs. 6 wird § 48 NGO ersetzt durch § 67 NKomVG
  - in § 8 Abs. 2 wird NGO ersetzt durch NKomVG
  - in § 8 Abs. 9 wird (§ 56 NGO) ersetzt durch (§§ 74, 75 NKomVG)
  - in § 20 Abs. 3 wird § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO ersetzt durch § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

- in § 25 Abs. 1 wird § 123 NGO ersetzt durch § 157 NKomVG
- in § 25 Abs. 2 wird § 119 (1), Ziffer 4 NGO ersetzt durch § 155 (1), Ziffer 5 NKomVG
- in § 25 Abs. 3 wird § 119 (1) NGO ersetzt durch § 155 (1) NKomVG
- in § 34 Abs. 1 wird § 80 NGO ersetzt durch § 107 NKomVG

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung, frühestens jedoch zum 01.01.2012, in Kraft.

Burgwedel, den 22.11.2011

WASSERVERBAND NORDHANNOVER

Köneke	Krebs
Verbandsvorsteher	Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**E-Mail (intern): [Info\\_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt)**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151